

# **Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig**

## **- nichtamtliche konsolidierte Fassung (Stand: 14.03.2023) -**

Vom 3. Dezember 2014, geändert durch Art. 1 der Ersten Änderungssatzung vom 2. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 2/2017, S. 38 - 42), durch Art. 1 der Zweiten Änderungssatzung vom 16. November 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 49/2020, S. 1 - 4) und durch Art. 1 der Dritten Änderungssatzung vom 14. März 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 8/2023, S. 67 - 71).

Entsprechend den Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1755), und auf Grundlage des Gesetzes über die Freiheit an Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245, 255), sowie des Gesetzes über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Juristenausbildungsgesetz – SächsJAG) vom 27. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung von Gesetzen mit Bezug zur Justiz vom 15. November 2017 (SächsGVBl. S. 598, 600), und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (Sächs-JAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (SächsGVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Siebten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen vom 7. November 2018 (SächsGVBl. S. 687), hat die Universität Leipzig am 3. Dezember 2014 folgende Prüfungsordnung (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 60, S. 1 - 36), die durch Art. 1 der Ersten Änderungssatzung vom 2. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 2/2017, S. 38 - 42), Art. 1 der Zweiten Änderungssatzung vom 16. November 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 49/2020, S. 1 - 4) und durch Art. 1 der Dritten Änderungssatzung vom 14. März 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 8/2023, S. 67 - 71) geändert wurde, erlassen.

## **Inhalt:**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Prüfende
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen und Einsichtnahme
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Durchführung der Klausuren
- § 7a Durchführung von Ersatzleistungskontrollen bei höherer Gewalt
- § 8 Versäumnis, Rücktritt und Nachteilsausgleich
- § 9 Unlauteres Prüfungsverhalten

### **II. Besondere Bestimmungen für die Zwischenprüfung**

- § 10 Zweck der Zwischenprüfung
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen und Fristen
- § 12 Durchführung der Zwischenprüfung
- § 13 Zwischenprüfungsfächer und Zwischenprüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung von Teilleistungen zur Zwischenprüfung und endgültiges Nichtbestehen der Zwischenprüfung
- § 15 Anerkennung auswärtiger Zwischenprüfungen und Teilleistungen zur Zwischenprüfung
- § 16 Zeugnis über die Zwischenprüfung
- § 17 Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung und Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung

### **III. Besondere Bestimmungen für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung**

- § 18 Wahl des Schwerpunktbereichs für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung
- § 19 Zweck und Form der universitären Schwerpunktbereichsprüfung
- § 20 Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung
- § 21 Prüfungsvorleistungen
- § 22 Wissenschaftliche Studienarbeit
- § 23 Schwerpunktbereichsklausur
- § 24 Gesamtnote und Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung

- § 25 Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen
- § 26 Freiversuch und Wiederholung zur Notenverbesserung
- § 27 Zeugnis über die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung
- § 28 Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung und Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung

#### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 29 Elektronisches Campus-Management-System
- § 30 Übergangsregelungen und Vertrauensschutz für Studierende
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Ausgestaltung und Durchführung der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung an der Juristenfakultät der Universität Leipzig im Studiengang Rechtswissenschaft.

### **§ 2 Studienzeit und Regelstudienzeit**

Die Dauer des Studiums und die Regelstudienzeit bestimmen sich nach § 16 Satz 1 SächsJAPO.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

<sup>1</sup>Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind alle schriftlichen (Klausuren, Hausarbeiten, Seminararbeiten) oder mündlichen Leistungen (Vorträge gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2), die von Studierenden zur Teilnahme an der Zwischenprüfung (§ 13 Absatz 1) oder an der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§ 19) erbracht werden. <sup>2</sup>Die durch die Prüfungsleistungen gestellten Anforderungen ergeben sich aus den besonderen Bestimmungen für die Zwischenprüfung (§ 13 Absatz 1 und 2) und für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (§§ 18 und 19 sowie §§ 22 bis 26).

### **§ 4 Prüfende**

- (1) <sup>1</sup>Prüfende der studienbegleitenden Zwischenprüfung sind jeweils diejenigen Hochschullehrer/innen, Privatdozentinnen/Privatdozenten und außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren, welche die Lehrveranstaltung durchführen, in deren Rahmen die Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind, sowie im Fall von § 13 Absatz 3 die von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Personen, sofern sie auf dem zu prüfenden Gebiet zur

selbstständigen Lehre befugt sind. <sup>2</sup>Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann auch zur/zum Prüfenden bestimmt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur auf einem Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt (§ 35 Absatz 6 Satz 2 SächsHSFG). <sup>3</sup>In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist (§ 35 Absatz 6 Satz 3 SächsHSFG). <sup>4</sup>Prüfende müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen (§ 35 Absatz 6 Satz 4 SächsHSFG).

- (2) Prüfende der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind alle Hochschullehrer/innen der Fakultät und weitere, durch den Prüfungsausschuss zu Prüfenden bestellte Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a), die die Voraussetzungen des § 35 Absatz 6 SächsHSFG erfüllen.

## **§ 5**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Einsichtnahme**

- (1) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Prüfungsleistungen erfolgen durch die gemäß § 4 dieser Ordnung zuständigen Prüfenden. <sup>2</sup>Grundlage der Bewertung sind § 1 und § 2 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Bewertung von Prüfungsleistungen hat innerhalb von drei Monaten nach Ablegen der jeweiligen Prüfungsleistung zu erfolgen.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Prüfungsleistung erfordert deren Bewertung mit mindestens der Note „ausreichend (4 Punkte)“.
- (4) <sup>1</sup>Der/Dem Studierenden ist auf ihren/seinen Antrag, der innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Prüfungsausschuss zu stellen ist, in angemessener Frist die Einsichtnahme in ihre/seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Gutachten der Prüfenden zu gestatten. <sup>2</sup>Die Einsichtnahme erfolgt in

einem dafür vom Prüfungsausschuss zur Verfügung gestellten Raum.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>An der Juristenfakultät wird ein vom Fakultätsrat zu wählender Prüfungsausschuss eingerichtet. <sup>2</sup>Ihm gehören drei Hochschullehrer/innen der Fakultät, ein Mitglied des akademischen Mittelbaus und ein studentisches Mitglied an. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und des Mitglieds des akademischen Mittelbaus beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>4</sup>Die Wiederwahl ist möglich. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied wird im Einvernehmen mit dem Fachschafftsrat der Fachschaft Jura an der Juristenfakultät zur Wahl vorgeschlagen. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. <sup>7</sup>Den Vorsitz führt ein/e Hochschullehrer/in; deren/dessen Stellvertreter/in muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss überwacht rechtlich die Prüfungsverfahren und entscheidet insbesondere

### 1. in allen Prüfungsverfahren

- a.) über Rechtsbehelfe gegen den Ausschluss von einer Prüfungsklausur (§ 7 Absatz 4);
- b.) über das Vorliegen eines triftigen Grundes in den Fällen von Versäumnis und Rücktritt (§ 8 Absatz 1) und über die Gewährung eines angemessenen Nachteilsausgleichs (§ 8 Absatz 3);
- c.) über die Rechtsfolgen in Fällen unlauteren Prüfungsverhaltens (§ 9);
- d.) im Einvernehmen mit den jeweiligen Prüfenden über die Zulassung von Hilfsmitteln für Prüfungen in Form von Bekanntmachungen;

### 2. im Verfahren der Zwischenprüfung

- a.) über die Teilnahmeberechtigung an Abschlussklausuren (§ 17 Absatz 2 StudO), Wiederholungsabschlussklausuren (§ 17 Absatz 3 StudO) und Hausarbeiten für Anfangende (§ 17 Absatz 4 StudO);

- b.) über die formellen Anforderungen für Teilleistungen zur Zwischenprüfung (§ 17 Absatz 5 StudO);
- c.) über die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung nach § 14 Absatz 1 Satz 4;
- d.) über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Überschreitung einer Frist zur Wiederholung von Prüfungsleistungen (§ 14 Absatz 4);
- e.) über Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung (§ 17 Absatz 2);

### 3. im Verfahren der universitären Schwerpunktbereichsprüfung

- a.) über die Bestellung der Prüfenden (§ 4 Absatz 2) und deren Einteilung;
- b.) über die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§ 20 Absatz 1);
- c.) über die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung nach § 25 Absatz 1 Satz 4;
- d.) über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Überschreitung einer Frist zur Wiederholung von Prüfungsleistungen (§ 25 Absatz 2);
- e.) über Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung (§ 28 Absatz 2).

<sup>2</sup>In dringenden Fällen können die dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Entscheidungen in Form einer Eilentscheidung durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses getroffen werden. <sup>3</sup>Das gilt nicht für die Entscheidungen über Rechtsbehelfe nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e und Nummer 3 Buchstabe e. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, die Entscheidungen über die Teilnahmeberechtigung nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und die Zulassung nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3 Buchstabe c durch Beschluss auf das Studienbüro zu übertragen.

(3) <sup>1</sup>Die/Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Darüber hinaus entscheidet sie/er

- 1. über die Bestimmung der die Zweitkorrektur vornehmenden Person für Zwischenprüfungsleistungen (§ 13 Absatz 3 Satz 1);
- 2. über die Anerkennung von außerhalb des Studiengangs Rechtswissenschaft der Juristenfakultät erbrachten Studien-

und Prüfungsleistungen soweit hierfür nicht die/der Schwerpunktbereichskoordinator/in zuständig ist (§ 25 Absatz 2 StudO);

3. über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung (§ 17 Absatz 1); sie/er ist dabei an die Bewertung (§ 5 Absatz 1) der einzelnen Teilleistungen (§ 13 Absatz 1 Satz 1) gebunden;
4. über das endgültige Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung (§ 28 Absatz 1); sie/er ist dabei an die Bewertung (§ 5 Absatz 1) der wissenschaftlichen Studienarbeit (§ 22) und der Schwerpunktbereichsklausur (§ 23) gebunden.

<sup>3</sup>Der/Dem Vorsitzenden können vom Prüfungsausschuss weitere Aufgaben übertragen werden.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit bezüglich aller Vorgänge verpflichtet, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen.

## **§ 7**

### **Durchführung der Klausuren**

- (1) Ist eine Prüfungsleistung (§ 13, § 14, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 23), Prüfungsvorleistung (§ 21) oder Teilnahmevoraussetzung (§ 20 Absatz 2 StudO) als Klausur zu erbringen, so gelten folgende Prüfungsbedingungen:
  1. die Studierenden haben sich durch einen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen;
  2. es dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden;
  3. auf der Klausur ist die Matrikelnummer anzugeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfenden bestellen Aufsichtsführende, welche die Einhaltung der Prüfungsbedingungen überwachen. <sup>2</sup>Die Aufsichtsführenden fertigen eine Niederschrift an, in der alle besonderen Vorkommnisse vermerkt werden.
- (3) <sup>1</sup>Verstoßen Studierende gegen die sachdienlichen Anweisungen der Aufsichtsführenden oder stören sie durch ihr Verhalten andere Teilnehmende an der Klausur, so können sie durch die/den Aufsichtsführende/n von der weiteren Teilnahme an der Klausur ausgeschlossen werden, wenn sie ihr Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellen. <sup>2</sup>In diesem Fall ist ihre Klausur mit „ungenügend

(0 Punkte)“ zu bewerten. <sup>3</sup>Ist die Klausur eine Prüfungsleistung (§ 13, § 14, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 23), trifft die Entscheidung darüber der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Ist die Klausur eine Prüfungsvorleistung (§ 21) oder ausschließlich Teilnahmevoraussetzung (§ 20 Absatz 2 StudO), trifft die Entscheidung darüber die/der Veranstaltungsleitende.

- (4) <sup>1</sup>Gegen den Ausschluss von einer Klausur kann binnen einer Notfrist von einer Woche der Prüfungsausschuss angerufen werden. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit dem Ausschluss. <sup>3</sup>Die Anrufung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. <sup>4</sup>Bestätigt der Prüfungsausschuss die Ausschlussentscheidung nicht, ist der/dem Studierenden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. <sup>5</sup>Wird der Ausschluss durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so ist dies der/dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen. <sup>6</sup>Die Mitteilung ist mit Entscheidungsgründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 7a**

### **Durchführung von Ersatzleistungskontrollen bei höherer Gewalt**

- (1) <sup>1</sup>Sind Klausuren

1. im Rahmen einer Vorlesung in einem Grundlagenfach des Rechts (§ 14 Absatz 2 StudO) zum Erwerb eines Grundlagenscheins (§ 15 Absatz 1 Nummer 1, § 16 StudO),
2. als Abschluss- oder Wiederholungsklausur zu einer Vorlesung (§ 17 Absätze 1 bis 3 StudO) oder
3. als Leistung für eine erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Fortgeschrittene (§ 20 StudO)

aufgrund höherer Gewalt (etwa Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien) rechtlich oder tatsächlich nicht nach den Vorgaben von § 7 durchführbar, können sie durch Leistungskontrollen ersetzt werden, die in Bezug auf den Schwierigkeitsgrad, den Arbeitsaufwand, die nachzuweisenden Kompetenzen und die Erfolgskontrolle vergleichbar sind (Ersatzleistungskontrollen). <sup>2</sup>Als Ersatzleistungskontrollen im Sinne von Satz 1 können insbesondere digitale Fernprüfungen durchgeführt werden, die mithilfe telekommunikationsfähiger Endgeräte außerhalb der Räumlichkeiten der Universi-

tät Leipzig ohne Aufsicht und ohne Einschränkung bei den zugelassenen Hilfsmitteln abgelegt werden (Online-Ersatzleistungskontrollen), wenn

1. der inhaltliche Schwerpunkt der Online-Ersatzleistungskontrolle zu Klausuren im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 oder 3 eine Fallbearbeitung oder bei Online-Ersatzleistungskontrollen zu Klausuren im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 eine vergleichbare Transferleistung (Anwendung statt Reproduktion von Wissen) bildet,
2. als Nachteilsausgleich für die digitale Übermittlung eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von einer Zeitstunde gewährt wird,
3. bei der digitalen Abgabe der Prüfungsleistung zugleich ein Identitätsnachweis und eine Eigenständigkeitserklärung einzureichen sind und
4. die Prüfungsbedingungen und die technische Umsetzung so rechtzeitig vor der Prüfung bekanntgegeben werden, dass sich die Studierenden mit dem Prüfungsformat vertraut machen können.

<sup>3</sup>Ersatzleistungskontrollen nach Satz 1 gelten als Klausuren im Sinne der StudO und dieser Ordnung und werden als solche bescheinigt.

- (2) <sup>1</sup>Über die Ersetzung nach Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Fakultätsrat durch Beschluss. <sup>2</sup>Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Studierendenvertreter/innen, anderenfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder; er ist fakultätsöffentlich bekanntzugeben. <sup>3</sup>Der Beschluss muss die erfassten Klausuren konkret benennen und ist zeitlich auf das laufende Semester zu begrenzen. <sup>4</sup>Die Ersetzung ist vorzeitig aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr vorliegen; die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Nimmt ein/e Studierende/r nicht an einer Ersatzleistungskontrolle teil, die eine Abschluss- oder Wiederholungsklausur (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) ersetzt, verlängert sich die Frist für den ersten Wiederholungsversuch (§ 14 Absatz 1 Satz 1) bei einer ersetzten Abschlussklausur um vier Monate und bei einer ersetzten Wiederholungsklausur um zehn Monate; für die zweite Wiederholung gilt der Termin einer Ersatzleistungskontrolle nicht als nächstmöglicher Prüfungstermin (§ 14 Absatz 1 Satz 4). <sup>2</sup>Nimmt ein/e Studierende/r an keiner einzigen der Ersatzleistungskontrollen teil, mit

denen Klausuren einer Übung für Fortgeschrittene (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) ersetzt werden, gilt eine bestandene vorlaufende Hausarbeit zu dieser Übung als vorlaufende Hausarbeit für die Übung für Fortgeschrittene, die im nachfolgenden Semester angeboten wird. <sup>3</sup>Erweiternd kann im Ersetzungsbeschluss des Fakultätsrats (Absatz 2 Satz 1) festgelegt werden, dass eine bestandene Hausarbeit auch dann nach Maßgabe des Satzes 2 übertragen wird, wenn ein/e Studierende/r erfolglos an einer oder mehreren Ersatzleistungskontrollen teilgenommen hat.

## **§ 8**

### **Versäumnis, Rücktritt und Nachteilsausgleich**

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung (§ 13, § 14, § 19 Absatz 2, § 25) gilt als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet, wenn die/der Studierende einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. <sup>2</sup>Die Entscheidung über das Vorliegen eines triftigen Grundes trifft der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Die Bindung an einen Prüfungstermin erfolgt insbesondere durch Anmeldung der Prüfung über das elektronische Campus-Management-System. <sup>4</sup>Eine Anmeldung über das elektronische Campus-Management-System kann bis zum Ablauf der Anmeldefrist zurückgezogen werden.
  
- (2) <sup>1</sup>Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Im Falle einer Krankheit erfolgt die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. <sup>3</sup>In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attestes verzichtet werden. <sup>4</sup>In begründeten Zweifelsfällen kann auf Verlangen des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>5</sup>Gibt die/der Studierende eine schriftliche Arbeit oder sonstige Aufzeichnungen ab, so hat er eine Prüfungsverhinderung unverzüglich im Anschluss hieran beim Prüfungsausschuss geltend zu machen. <sup>6</sup>Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden.

- (3) <sup>1</sup>Macht die/der Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder wegen einer chronischen Krankheit nicht nur vorübergehend nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten zu erbringen, so gewährt ihr/ihm der Prüfungsausschuss auf ihren/seinen Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich. <sup>2</sup>Dieser kann auch vorsehen, die geforderte Prüfungsleistung in anderer als der vorgeschriebenen Form zu erbringen, sofern die Leistung gleichwertig ist. <sup>3</sup>Die Glaubhaftmachung erfolgt im Regelfall durch Vorlage eines ärztlichen, in Zweifelsfällen auf Verlangen des Prüfungsausschusses durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten für Studierende während Schwangerschaft und in der Zeit des Mutterschutzes entsprechend.

## **§ 9**

### **Unlauteres Prüfungsverhalten**

- (1) Unternimmt es die/der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung (§ 13, § 14, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 23), Prüfungsvorleistung (§ 21) oder Leistung als Teilnahmevoraussetzung (§ 20 Absatz 2 StudO) durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Studierender oder Dritter oder durch Einwirken auf Prüfende oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, so ist diese schriftliche Arbeit oder die mündliche Prüfung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten.
- (2) <sup>1</sup>Ist in den Fällen des Absatzes 1 die Prüfung bereits durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beendet, so ist nachträglich das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. <sup>2</sup>Ein bereits erteiltes Prüfungszeugnis ist einzuziehen und zu vernichten.
- (3) <sup>1</sup>Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtführenden befugt, diese Hilfsmittel sicherzustellen. <sup>2</sup>Zugelassene Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind der/dem Studierenden bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. <sup>3</sup>Verhindert

die/der Studierende eine Überprüfung oder eine Sicherstellung oder nimmt er nach Beanstandung gemäß Satz 2 eine Veränderung in den Hilfsmitteln vor, so wird die schriftliche Arbeit oder die mündliche Prüfung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (4) <sup>1</sup>Entscheidungen nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 trifft bei Prüfungsleistungen (§ 13, § 14, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 23) der Prüfungsausschuss binnen eines Monats, nachdem der Prüfungsausschuss von dem unlauteren Verhalten Kenntnis erlangt hat. <sup>2</sup>Entscheidungen nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 trifft bei Prüfungsvorleistungen (§ 21) und Leistungen, die ausschließlich Teilnahmevoraussetzung (§ 20 Absatz 2 StudO) sind, die/der Veranstaltungsleitende binnen eines Monats, nachdem die/der Veranstaltungsleitende von dem unlauteren Verhalten Kenntnis erlangt hat.

## **II. Besondere Bestimmungen für die Zwischenprüfung**

### **§ 10**

#### **Zweck der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung dient der Feststellung der fachlichen Eignung der Studierenden als Voraussetzung für den Fortgang des Studiums.

### **§ 11**

#### **Zulassungsvoraussetzungen und Fristen**

- (1) Zur Zwischenprüfung sind nur Studierende zugelassen, die für das rechtswissenschaftliche Studium an der Juristenfakultät der Universität Leipzig immatrikuliert sind und sich zu einer Teilleistung zur Zwischenprüfung angemeldet haben.
- (2) Studierende, die nach Maßgabe des Landesrechts den Anspruch auf Ablegung der Zwischenprüfung an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes verloren haben, werden zur Zwischenprüfung nicht zugelassen.
- (3) Die Zwischenprüfung ist spätestens bis zum Beginn des fünften Fachsemesters abzulegen. Wer sie innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht besteht, muss im fünften Fachsemester an einer Studienberatung teilnehmen

## **§ 12**

### **Durchführung der Zwischenprüfung**

<sup>1</sup>Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durch Teilleistungen, nämlich durch Abschlussklausuren (§ 17 Absatz 1 bis 3 StudO) und die Hausarbeit für Anfangende (§ 17 Absatz 4 StudO) durchgeführt. <sup>2</sup>Die Durchführung schließt die Bekanntgabe der Termine für die Erbringung der Teilleistungen zur Zwischenprüfung (§ 13 Absatz 1 Satz 2) und der Bewertung dieser Leistungen ein. <sup>3</sup>Für die Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfungsergebnisse gilt § 29.

## **§ 13**

### **Zwischenprüfungsfächer und Zwischenprüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung ist in den Fächern Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht durch Teilleistungen abzulegen. <sup>2</sup>Teilleistungen sind alle Abschlussklausuren zum Bürgerlichen Recht, Öffentlichem Recht und Strafrecht im zeitlichen Umfang von zwei Zeitstunden (§ 17 Absatz 1 bis 3 StudO) sowie die Hausarbeiten für Anfangende mit einer Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen (§ 17 Absatz 4 StudO). <sup>3</sup>Mit der Anmeldung zu einer Abschlussklausur oder zu einer Hausarbeit für Anfangende nimmt die/der Studierende zugleich an einer Teilleistung der Zwischenprüfung teil. <sup>4</sup>Eine Anmeldung kann bis zum Ablauf der Anmeldefrist zurückgezogen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die/der Studierende vorweisen kann, dass sie/er an acht von elf Abschlussklausuren, von denen mindestens drei aus dem Bürgerlichen Recht (§ 17 Absatz 1 Nummer 1 StudO), drei aus dem Öffentlichem Recht (§ 17 Absatz 1 Nummer 2 StudO) und zwei aus dem Strafrecht (§ 17 Absatz 1 Nummer 3 StudO) stammen müssen, sowie an einer Hausarbeit für Anfangende (§ 17 Absatz 4 StudO) erfolgreich teilgenommen hat (§ 5 Absatz 3). <sup>2</sup>Das Recht zur Wiederholung von Teilleistungen zur Zwischenprüfung (§ 14 Absatz 1) bleibt unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Hat ein/e Studierende/r an einer der Teilleistungen zur Zwischenprüfung nicht erfolgreich teilgenommen (§ 5 Absatz 3), so ist diese Arbeit auf ihren/seinen Antrag durch eine von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende die Zweitkorrektur

vornehmenden Person (§ 6 Absatz 3 Nummer 1 i.V.m. § 4 Absatz 1) erneut zu bewerten. <sup>2</sup>Der Antrag ist nur nach vorheriger Gegenvorstellung gemäß § 19 StudO zulässig. <sup>3</sup>Er ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Überprüfung der Bewertung durch die/den Veranstaltenden der Abschlussklausur oder der Hausarbeit für Anfangende bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 6 Absatz 1 Satz 6) schriftlich zu stellen und mit einer Begründung zu versehen. <sup>4</sup>Die Zweitbewertung soll innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags erfolgen. <sup>5</sup>Weicht die Zweitkorrektur um bis zu 2 Punkte von der Erstkorrektur ab, bestimmt sich die Bewertung der Klausur nach dem rechnerischen Mittel der Summe beider Bewertungen (Punktzahlen). <sup>6</sup>Bei Abweichungen um mehr als zwei Punkte entscheidet ein/e von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmte/r dritte/r Prüfende/r durch Stichentscheid, der innerhalb von zwei Wochen zu ergehen hat und die Note auf eine der von den beiden anderen Prüfenden erteilten Punktzahlen oder eine dazwischenliegende Punktzahl festlegt.

## **§ 14**

### **Wiederholung von Teilleistungen zur Zwischenprüfung und endgültiges Nichtbestehen der Zwischenprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Jede Teilleistung zur Zwischenprüfung kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden (erster Wiederholungsversuch). <sup>2</sup>Die Jahresfrist beginnt mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. <sup>3</sup>Nach Ablauf dieser Frist gilt die Teilleistung als endgültig nicht bestanden. <sup>4</sup>Eine zweite Wiederholung einer Teilleistung ist nur auf Antrag der/des Studierenden zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. <sup>5</sup>Die Anmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin, die auch über das elektronische Campus-Management-System erfolgen kann, gilt als Antrag im Sinne des Satzes 4. <sup>6</sup>Die Bestätigung der Anmeldung gilt als Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung. <sup>7</sup>Eine weitere Wiederholung einer Teilleistung ist nicht zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn keine Wiederholung mehr zulässig ist
  1. von zwei Abschlussklausuren aus dem Bürgerlichen Recht (§ 17 Absatz 1 Nummer 1 StudO),
  2. von zwei Abschlussklausuren aus dem Öffentlichen Recht (§ 17 Absatz 1 Nummer 2 StudO),

3. von zwei Abschlussklausuren aus dem Strafrecht (§ 17 Absatz 1 Nummer 3 StudO) oder
4. bei der Hausarbeit für Anfangende (§ 17 Absatz 4 StudO).

<sup>2</sup>Eine Wiederholung im Sinne des vorherigen Satzes ist nicht mehr möglich, wenn die Teilnahmeberechtigung an einer Abschlussklausur nach § 17 Absatz 2 Satz 4 StudO oder an der Hausarbeit für Anfangende nach § 17 Absatz 4 Satz 8 StudO erloschen ist.

- (3) Zeiten der Beurlaubung und einer durch Exmatrikulation nachgewiesenen Unterbrechung des Studiums werden bei der Berechnung der Frist für die Wiederholung einer Teilleistung zur Zwischenprüfung nicht mitgezählt.
- (4) Wird eine Frist zur Wiederholung einer Teilleistung zur Zwischenprüfung (Absatz 1) aus Gründen überschritten, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat, verlängert sich diese Frist um denjenigen Zeitraum, in dem der Grund für die Verhinderung der Teilnahme an der Zwischenprüfung bestanden hat (Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand). Dies gilt insbesondere auch für die Zeiten der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und für die Fristen der Elternzeit. Der Hinderungsgrund ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und auf dessen Verlangen glaubhaft zu machen.

## **§ 15**

### **Anrechnung auswärtiger Zwischenprüfungen und Teilleistungen zur Zwischenprüfung**

- (1) Das Bestehen der Zwischenprüfung an einer anderen Hochschule innerhalb des Geltungsbereiches des Deutschen Richtergesetzes wird angerechnet. Entsprechendes gilt für Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule innerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede zu den mit den Teilleistungen nach § 13 Absatz 1 nachgewiesenen Kompetenzen.
- (2) Leistungsnachweise einer ausländischen oder inländischen Hochschule über ausländisches Recht werden als Teilleistungen im

Sinne des § 13 Absatz 1 anerkannt, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede zu den mit den Teilleistungen im Sinne des § 13 Absatz 1 nachgewiesenen Kompetenzen.

- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines mindestens dreijährigen rechtswissenschaftlichen Studiums im Ausland wird als Zwischenprüfung anerkannt, es sei denn es bestehen wesentliche Unterschiede zu den mit der Zwischenprüfung erworbenen Kompetenzen.
- (4) <sup>1</sup>Bei der Prüfung der Anerkennung im Sinne der vorherigen Absätze sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Vereinbarungen in Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>2</sup>Bei Zweifeln am Vorliegen wesentlicher Unterschiede zu im Ausland erworbenen Kompetenzen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden.

## **§ 16**

### **Zeugnis über die Zwischenprüfung**

<sup>1</sup>Über das Bestehen der Zwischenprüfung wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren/dessen Vertreter/in innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Ende desjenigen Semesters, in dem die Prüfung bestanden wurde, ein Zeugnis ausgestellt, das zur Fortsetzung der Ausbildung im Studiengang Rechtswissenschaft berechtigt. <sup>2</sup>Das Zeugnis enthält neben dem Namen, dem Geburtsdatum, Geburtsort und der Matrikelnummer der/des Studierenden den Vermerk, dass die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen erbracht worden sind, und das Datum, an welchem die letzte Zwischenprüfungsleistung erbracht worden ist.

## **§ 17**

### **Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung und Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung**

- (1) <sup>1</sup>Das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung (§ 14 Absatz 2) ist der/dem Studierenden innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Ende desjenigen Semesters, in dem die Prüfung nicht bestanden wurde, schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Die Mitteilung ist mit Entscheidungsgründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung kann die/der Studierende innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. <sup>2</sup>Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Juristenfakultät einzu-legen. <sup>3</sup>Die Entscheidung über den Widerspruch hat innerhalb ei-ner Frist von drei Monaten zu erfolgen und ist mit einer Rechts-behelfsbelehrung zu versehen.

### **III. Besondere Bestimmungen für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung**

#### **§ 18**

#### **Wahl des Schwerpunktbereichs für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Jede/r Studierende wählt für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung einen Schwerpunktbereich. <sup>2</sup>Schwerpunktbereiche sind:

1. Grundlagen des Rechts
2. Staat und Verwaltung – Umwelt, Bauen, Wirtschaft
3. Internationaler und europäischer Privatrechtsverkehr
4. Europarecht – Völkerrecht – Menschenrechte
5. Bank- und Kapitalmarktrecht
6. Kriminalwissenschaften
7. Medienrecht
8. Rechtsberatung – Rechtsgestaltung – Rechtsdurchsetzung
9. Unternehmensrecht
10. Arbeitsrecht
11. Steuerrecht
12. Wettbewerbsrecht und Energierecht

- (2) Die Pflichtfächer der einzelnen Schwerpunktbereiche ergeben sich in Abgrenzung zu Katalog-Wahlfächern aus der Anlage 2 zur StudO.

## **§ 19**

### **Zweck und Form der universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium des Schwerpunktbereichs endet mit einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung. <sup>2</sup>Diese dient der Feststellung, dass die/der Studierende, über den Stoff des Pflichtstudiums hinaus, über wissenschaftlich vertiefte Rechtskenntnisse in den Fächern des von ihm gewählten Schwerpunktbereichs verfügt und diese auch in den interdisziplinären und internationalen Bezügen dieser Fächer anzuwenden versteht.
- (2) Prüfungsleistungen im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind eine wissenschaftliche Studienarbeit (§ 22) und eine Klausur (§ 23).

## **§ 20**

### **Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden. <sup>2</sup>Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss spätestens zum Ende der Vorlesungszeit desjenigen Semesters einzureichen, das dem Semester vorhergeht, in dem die erste Prüfungsleistung erbracht werden soll. <sup>3</sup>Dem Antrag sind die in Absatz 2 genannten Nachweise beizufügen. <sup>4</sup>Eine Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung über das elektronische Campus-Management-System steht einem Antrag nach Satz 1 gleich.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung setzt voraus:
  1. den Nachweis der Immatrikulation an der Juristenfakultät;
  2. die schriftliche Versicherung der/des Studierenden, dass der Anspruch auf Zulassung zur Prüfung nach Maßgabe des jeweils geltenden Landesrechts nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer früheren Schwerpunktbereichsprüfung erloschen ist, die an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes durchgeführt wurde;

3. den Nachweis, dass die Abgabe der wissenschaftlichen Studienarbeit (§ 22) und die Teilnahme an der Klausur (§ 23) nicht vor Ablauf von zweieinhalb Studienjahren erfolgen wird;
4. den Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung;
5. den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht durch Vorlage der erteilten Übungs-scheine, aus denen sich ergibt, dass in jeder der Übungen mindestens eine Klausur und eine Hausarbeit mindestens mit der Note "ausreichend (4 Punkte)" bestanden wurde;
6. den Nachweis des Erwerbs fachspezifischer Kenntnisse in einer Fremdsprache. Der Nachweis wird durch die Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung oder an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs jeweils mit erfolgreich absolvierter Prüfung erbracht (§ 18 Absatz 2 Satz 2 SächsJAPO);
7. die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem rechtswissenschaftlichen Seminar des gewählten oder eines anderen Schwerpunktbereichs oder des Pflichtfachstudiums, die durch den Seminarschein nachgewiesen wird (Zulassungsseminar);
8. die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des gewählten Schwerpunktbereichs im Umfang von mindestens 14 Semesterwochenstunden, die durch Belegungsbögen nachzuweisen ist; hat die/der Studierende an gleichwertigen Lehrveranstaltungen einer anderen Hochschule teilgenommen, so wird die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen angerechnet, wenn die/der Studierende diese glaubhaft macht. Lehrveranstaltungen sind gleichwertig, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

<sup>2</sup>Der Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung und der in Nummer 1, 3 bis 8 genannten Voraussetzungen kann auch durch eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Anmeldung über das elektronische Campus-Management-System erfolgen.

- (3) <sup>1</sup>Wird dem Antrag stattgegeben, wird dies der/dem Studierenden schriftlich bekannt gemacht. <sup>2</sup>Eine Bekanntgabe kann auch durch

die Bestätigung einer ordnungsgemäßen und erfolgreichen Anmeldung über das elektronische Campus-Management-System erfolgen.

- (4) <sup>1</sup>Die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 8 nicht vorliegen oder die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Die Versagung ist der/dem Studierenden schriftlich bekannt zu machen und zu begründen.

## **§ 21 Prüfungsvorleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsvorleistungen sind die für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung vorausgesetzten Studienleistungen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 bis 7. <sup>2</sup>Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können unbegrenzt wiederholt werden. <sup>3</sup>Für die Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfungsergebnisse gilt § 29 entsprechend.
- (2) In den Übungen für Fortgeschrittene (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5) beträgt die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten mindestens vier Wochen, für Klausuren drei Zeitstunden.
- (3) Wird der Nachweis fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse in Form einer Klausur erbracht (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6), so beträgt deren Bearbeitungszeit zwei Zeitstunden; wird er in Form eines mündlichen Vortrags erbracht, so soll dieser 30 Minuten umfassen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Seminararbeit im Zulassungsseminar (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7) soll neun Wochen und die Vortragszeit 30 Minuten nicht überschreiten.
- (5) <sup>1</sup>Prüfungsvorleistungen, die an einer anderen Universität innerhalb des Geltungsbereiches des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede zu den mit den Leistungen des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 bis 7 nachgewiesenen Kompetenzen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen, die an einer ausländischen oder inländischen Universität über ausländisches Recht oder über eine ausländische Rechtssprache erbracht wurden. <sup>3</sup>§ 15 Absatz 4 gilt

entsprechend. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Anrechnung einer Leistung als Grundlagenschein (§ 15 Satz 1 Nummer 1, § 16 StudO), der Teilnahmevoraussetzung der Übungen für Fortgeschrittene (§ 20 Absatz 2 StudO) als Prüfungsvorleistung ist.

## **§ 22**

### **Wissenschaftliche Studienarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die wissenschaftliche Studienarbeit ist in Form einer schriftlichen Seminararbeit zu erbringen, die zudem in elektronischer Form einzureichen ist. <sup>2</sup>Ihr Inhalt ist in einem mündlichen Vortrag im Rahmen eines Seminars vorzustellen und in einer anschließenden Diskussion zu verteidigen. <sup>3</sup>Mit der Bekanntgabe der Seminarthemen sind von der/dem Seminarveranstaltenden auch die Anforderungen hinsichtlich des Umfangs der wissenschaftlichen Studienarbeit (Mindest- oder Höchstseitenzahl) und des mündlichen Vortrags (Mindest- oder Höchstdauer) festzulegen und bekanntzumachen. <sup>4</sup>Der mündliche Vortrag soll 30 Minuten nicht überschreiten.
  
- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Studienarbeit beträgt acht Wochen. <sup>2</sup>Die Frist kann von der/dem Seminarveranstaltenden auf Antrag einer/eines Studierenden verlängert werden, wenn die/der Studierende besondere Gründe darlegt, die eine solche Ausnahme im Einzelfall rechtfertigen können.
  
- (3) <sup>1</sup>Wissenschaftliche Studienarbeiten werden von ordentlichen Professorinnen/Professoren der Juristenfakultät als der/dem Seminarveranstaltenden angeboten. <sup>2</sup>Mitveranstaltende, die keine ordentlichen Professuren an der Juristenfakultät innehaben, sind möglich, gelten aber nicht als Veranstaltende im Sinne des Satzes 1. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen – insbesondere bei einer übermäßigen Nachfrage nach wissenschaftlichen Studienarbeiten in einem Schwerpunktbereich – können auch außerplanmäßige Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten sowie promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter/innen der Juristenfakultät mit hinreichender Seminarerfahrung als Veranstaltende im Sinne des Satzes 1 wissenschaftliche Studienarbeiten anbieten.

- (4) Die Erbringung einer wissenschaftlichen Studienarbeit in einem Seminar ist ab dem sechsten Fachsemester und vor Erbringung der Schwerpunktklausur (§ 23) möglich.
- (5) <sup>1</sup>Die/Der Seminarveranstaltende legt fest, zu welchem Schwerpunktbereich ein Thema für eine wissenschaftliche Studienarbeit gehört und zeigt dies der/dem jeweiligen Schwerpunktbereichskordinierenden an. <sup>2</sup>Eine Zuordnung eines Themas zu mehreren Schwerpunktbereichen ist möglich. <sup>3</sup>Ebenso ist es möglich, alle wissenschaftlichen Studienarbeiten ausschließlich für einen Schwerpunktbereich anzubieten.
- (6) <sup>1</sup>Die in einem Semester angebotenen Themen für wissenschaftliche Studienarbeiten werden den Studierenden spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des vorherigen Semesters durch die/den Seminarveranstaltende/n bekannt gemacht. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe enthält eine Auflistung der Themen für wissenschaftliche Studienarbeiten und den Hinweis, welchen Schwerpunktbereichen die einzelnen Themen zugeordnet sind.
- (7) <sup>1</sup>Bei Übernahme der wissenschaftlichen Studienarbeit ist der/dem Veranstaltenden des Seminars im Zusammenhang mit der Themenvergabe schriftlich anzuzeigen, dass diese Arbeit Prüfungsleistung sein soll. <sup>2</sup>Diese Festlegung ist von der/dem Veranstalter/den des Seminars schriftlich zu vermerken und von der/dem Studierenden bei Abgabe der wissenschaftlichen Studienarbeit auf deren Deckblatt anzugeben. <sup>3</sup>Mit der Übernahme der wissenschaftlichen Studienarbeit ist die Anmeldung zur Erbringung dieser Prüfungsleistung bindend.
- (8) <sup>1</sup>Die wissenschaftliche Studienarbeit wird unter Berücksichtigung der mündlichen Leistung von zwei Prüfenden (§ 4) bewertet. <sup>2</sup>Weichen deren Bewertungen voneinander ab, wird die Note entsprechend dem arithmetischen Mittel der Punktzahlen der Erst- und Zweitbegutachtung gebildet.
- (9) Die wissenschaftliche Studienarbeit ist selbstständig zu erstellen und eigenhändig zu unterschreiben.

## § 23 Schwerpunktbereichsklausur

- (1) Jeder Schwerpunktbereich bietet in jedem Semester eine Klausur an, die als Prüfungsleistung im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung erbracht wird.
- (2) <sup>1</sup>Die Klausur umfasst den Stoff der Pflichtfächer des Schwerpunktbereichs, die sich aus der Anlage 2 zur StudO ergeben und einen Gesamtumfang von sechs Semesterwochenstunden haben. Sie kann Teilaufgaben zu mehreren Pflichtfächern enthalten oder sich thematisch auf Inhalte eines Pflichtfachs beschränken. <sup>2</sup>Beschränkt sich die Klausur auf Inhalte eines oder zweier Pflichtfächer, darf dies den Studierenden nicht vorher bekannt gegeben werden. <sup>3</sup>Soweit rechtsdogmatische Pflichtfächer Gegenstand der Klausur sind, ist in der Klausur eine Falllösung als Prüfungsleistung zu erbringen.
- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt vier Zeitstunden. <sup>2</sup>Die formellen Anforderungen für die einzelnen Klausuren werden durch den verantwortlichen Schwerpunktbereichskoordinierenden festgelegt.
- (4) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer Klausur ist nur nach vorheriger Anmeldung beim Prüfungsausschuss oder über das elektronische Campus-Management-System zulässig. <sup>2</sup>Die Anmeldung hat – in Wintersemestern bis spätestens zum 15. Februar, in Sommersemestern bis spätestens zum 31. Juli – in dem Semester zu erfolgen, das dem Prüfungssemester vorhergeht, und ist verbindlich. <sup>3</sup>Die Anmeldung kann bis zum Ablauf der jeweils geltenden Anmeldefrist zurückgezogen werden.
- (5) <sup>1</sup>Termine für die Klausuren werden durch Aushang bekannt gegeben. <sup>2</sup>Der Aushang erfolgt spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Klausurtermin.
- (6) <sup>1</sup>Die Klausur wird von zwei Prüfenden (§ 4) bewertet. <sup>2</sup>Weichen deren Bewertungen um mehr als zwei Punkte voneinander ab, gilt § 13 Absatz 3 Satz 6 entsprechend. <sup>3</sup>In allen anderen Fällen wird die Note der Klausur entsprechend dem arithmetischen Mittel der Punktzahlen der Erst- und Zweitbegutachtung gebildet.

- (7) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Klausur wird durch den Prüfungsausschuss in geeigneter Form bekannt gegeben. <sup>2</sup>Der Termin für die Bekanntgabe wird zusammen mit der Ausgabe der Klausur bekannt gemacht.

## **§ 24**

### **Gesamtnote und Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung setzt sich aus den Noten der wissenschaftlichen Studienarbeit (§ 22) und der Klausur (§ 23) zusammen. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note der wissenschaftlichen Studienarbeit mit zwei Dritteln, die der Klausur mit einem Drittel veranschlagt. <sup>3</sup>Die Gesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu runden.
- (2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die wissenschaftliche Studienarbeit mindestens mit der Note „ausreichend (4,0 Punkte)“ und die Klausur nicht mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet wurde und die nach Absatz 1 gebildete Gesamtnote mindestens „ausreichend (4,0 Punkte)“ beträgt.

## **§ 25**

### **Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Schwerpunktklausuren (§ 23) oder wissenschaftliche Studienarbeiten (§ 22), die mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wurden, dürfen innerhalb eines Jahres wiederholt werden (erster Wiederholungsversuch). <sup>2</sup>Die Jahresfrist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. <sup>3</sup>Nach Ablauf dieser Frist gilt die Teilleistung als endgültig nicht bestanden. <sup>4</sup>Wird der erste Wiederholungsversuch mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, ist auf Antrag der/des Studierenden ein zweiter Wiederholungsversuch zum nächstmöglichen Termin zu gewähren. <sup>5</sup>Die Anmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin, die auch über das elektronische Campus-Management-System erfolgen kann, gilt als Antrag im Sinne des Satzes 4. <sup>6</sup>Die Bestätigung der Anmeldung gilt als Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung. <sup>7</sup>Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.

- (2) <sup>1</sup>Wird eine Frist zur Wiederholung nach Absatz 1 aus Gründen überschritten, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat, verlängert sich diese Frist um denjenigen Zeitraum, in dem der Grund für die Verhinderung der Teilnahme an der Schwerpunktbereichsprüfung bestanden hat (Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand). <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere auch für die Zeiten der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und für die Fristen der Elternzeit. <sup>2</sup>Der Hinderungsgrund ist dem Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist im Sinne des Absatzes 1 anzuzeigen und auf dessen Verlangen glaubhaft zu machen.

## **§ 26**

### **Freiversuch und Wiederholung zur Notenverbesserung**

- (1) <sup>1</sup>Erstmalig erbrachte Klausuren und wissenschaftliche Studienarbeiten im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung sind Freiversuchsleistungen, wenn sie vor Ablauf der Regelstudienzeit (§ 2 Absatz 2) erbracht werden. <sup>2</sup>Dabei wird jede Prüfungsleistung für sich betrachtet; es ist nicht Voraussetzung, dass die gesamte Prüfung im Freiversuch durchgeführt wird. <sup>3</sup>Für die Frage der Anrechnung von Auslandssemestern, Tätigkeiten in der studentischen Selbstverwaltung sowie der Berücksichtigung von Erziehungs- und Krankheitszeiten oder ähnlichen Umständen, die zu einer Verlängerung der Frist für die Erbringung von Freiversuchsleistungen führen können, gilt § 29 SächsJAPO entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Freiversuchsleistungen, die mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wurden, gelten als nicht unternommen. <sup>2</sup>Für den erneuten Versuch gelten die allgemeinen Fristen für die erstmalige Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung.
- (3) <sup>1</sup>Bestandene Freiversuchsleistungen können zum Zweck der Notenverbesserung einmal wiederholt werden, jedoch nur bis zum Ablauf des übernächsten Semesters nach Bekanntgabe des Ergebnisses der zu wiederholenden Prüfungsleistung. <sup>2</sup>Es ist eine erneute Anmeldung beim Studienbüro erforderlich. <sup>3</sup>Die Anmeldung muss spätestens sieben Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Liegen zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses der

Prüfungsleistung, die wiederholt werden soll, und dem gewünschten Wiederholungstermin weniger als sieben Wochen, so ist die Anmeldung unverzüglich vorzunehmen. <sup>4</sup>Die/Der Studierende kann jederzeit auf die Durchführung des Notenverbesserungsversuchs verzichten. <sup>5</sup>Führt der Notenverbesserungsversuch nicht zu einer Notenverbesserung, bleibt die Note der Freiversuchsleistung maßgeblich.

## **§ 27**

### **Zeugnis über die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung**

<sup>1</sup>Über das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Ende der Vorlesungszeit desjenigen Semesters, in dem die Prüfung bestanden wurde, ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Das Zeugnis enthält neben dem Namen, dem Geburtsdatum, dem Geburtsort und der Matrikelnummer der/des Studierenden die Angabe des gewählten Schwerpunktbereichs, die Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§ 24) und die Noten der Prüfungsleistungen (§§ 22 und 23). <sup>3</sup>Darüber hinaus weist das Zeugnis das Datum der letzten Prüfungsleistung aus.

## **§ 28**

### **Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung und Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung**

- (1) <sup>1</sup>Das endgültige Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung ist der/dem Studierenden innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Ende der Vorlesungszeit desjenigen Semesters, in dem die Prüfung nicht bestanden wurde, schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Die Mitteilung ist mit Entscheidungsgründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung kann die/der Studierende innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. <sup>2</sup>Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Juristenfakultät einzulegen. <sup>3</sup>Die Entscheidung über den Widerspruch hat innerhalb einer Frist von drei Monaten zu erfolgen und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 29**

#### **Elektronisches Campus-Management-System**

- (1) <sup>1</sup>Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, sind formelle Studien- und Prüfungsangelegenheiten (insbesondere An- und Abmeldung, Einschreibung, Ausstellung von Bescheinigungen) über das elektronische Campus-Management-System abzuwickeln. <sup>2</sup>Bei Zweifeln ist eine An- oder Abmeldung durch die/den Studierende/n nachzuweisen.
- (2) Ist die Nutzung des elektronischen Campus-Management-Systems nicht möglich, erfolgt die Abwicklung über das Studienbüro der Juristenfakultät oder nach Bekanntgabe durch den betreffenden Lehrstuhl.

### **§ 30**

#### **Übergangsregelungen und Vertrauensschutz für Studierende**

- (1) Soweit Studierenden nach § 30 der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig vom 3. Dezember 2014 Vertrauensschutz gewährt wird, gelten die Regelungen auch nach Inkrafttreten von Art. 1 der Ersten Änderungssatzung vom 2. März 2017 fort.
- (2) Für Studierende, die nachweislich vor dem Wintersemester 2016/2017 ihr Schwerpunktbereichsstudium im Schwerpunktbereich Grundlagen des Rechts begonnen haben, gilt Folgendes:
  1. Der Nachweis von belegten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 14 Semesterwochenstunden gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 kann für den Schwerpunktbereich Grundlagen des Rechts (§ 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) auch durch Lehrveranstaltungen erfolgen, die im Schwerpunktbereich Grundlagen des Rechts gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit der Anlage Prüfungsfächer der Schwerpunktbereiche der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig vom 3. Dezember 2014 in der Fassung vor Inkrafttreten der Ersten Änderungssatzung vom 2. März 2017 anerkannt worden sind.

2. <sup>1</sup>Prüfungsleistungen nach § 22 (wissenschaftliche Studienarbeit) oder § 23 (Klausur), die vor dem Wintersemester 2016/17 im Schwerpunktbereich Grundlagen des Rechts gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit der Anlage Prüfungsfächer der Schwerpunktbereiche der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig vom 3. Dezember 2014 in der Fassung vor Inkrafttreten der Ersten Änderungssatzung vom 2. März 2017 erbracht worden sind, gelten als Prüfungsleistungen, die für den Schwerpunktbereich Grundlagen des Rechts (§ 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) erbracht worden sind. <sup>2</sup>Die Fristen nach § 25 und § 26 gelten entsprechend.

3. <sup>1</sup>Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 nachweislich die Pflichtfächer im Schwerpunktbereich Grundlagen des Rechts gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit der Anlage Prüfungsfächer der Schwerpunktbereiche der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig vom 3. Dezember 2014 in der Fassung vor Inkrafttreten der Ersten Änderungssatzung vom 2. März 2017 belegt haben, können beantragen, dass ihnen eine Klausur aus diesen Pflichtfächern gestellt wird. <sup>2</sup>Das Antragsrecht kann letztmalig für eine Klausur als Prüfungsleistung nach § 23 ausgeübt werden, die im Sommersemester 2019 angeboten wird.

(3) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Prüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Prüfung gültigen Fassung zu wiederholen.

(4) Für Studierende, die ihr Studium an der Juristenfakultät vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben,

a) gilt § 13 Absatz 2 Satz 1 mit der Abweichung, dass nicht acht, sondern sieben Abschlussklausuren zu bestehen sind, von denen mindestens drei aus dem Bürgerlichen Recht, zwei aus dem Öffentlichen Recht und zwei aus dem Strafrecht stammen müssen; bereits erfolgreich bestandene Abschlussklausuren im Fach Familienrecht gelten weiterhin als Leistungsnachweis für das Bürgerliche Recht i.S.d. § 13 Absatz 2 Satz 1;

b) gilt § 14 Absatz 2 Satz 1 in der Fassung der Norm in der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der

Universität Leipzig vom 3. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 60, S. 1 bis 36) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 16.11.2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig, Nr. 49, S. 1–4) fort.

- (5) Studierende, die nachweislich vor dem Wintersemester 2022/23 ihr Schwerpunktbereichsstudium in den Schwerpunktbereichen Grundlagen des Rechts, Kriminalwissenschaften oder Medienrecht (nach Inkrafttreten dieser Satzung: Medien- und Informationsrecht) begonnen und bereits mindestens eine Veranstaltung aus dem Pflichtfachbereich dieser Schwerpunktbereiche besucht haben, können beantragen, dass ihnen in diesem Schwerpunktbereich eine Klausur als Prüfungsleistung nach § 23 gestellt wird, deren Stoff aus dem Pflichtfächerkatalog des jeweiligen Schwerpunktbereichs nach Anlage 2 der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig vom 3. Dezember 2014 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 16. November 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 49/2020, S. 5–11) entnommen ist. Das Antragsrecht kann letztmalig für eine Klausur als Prüfungsleistung nach § 23 ausgeübt werden, die im Sommersemester 2024 angeboten wird.
- (6) Bei der Berechnung der nachzuweisenden Zahl an Lehrveranstaltungen nach § 20 Absatz 2 Nr. 8 werden Lehrveranstaltungen, an denen Studierende vor Inkrafttreten dieser Satzung teilgenommen haben, weiterhin mit der Zahl an Semesterwochenstunden und dem Status (Pflichtfach, Wahlfach) berücksichtigt, den diese Veranstaltungen zum Zeitpunkt der Teilnahme hatten.

## **§ 31**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften vom 16. Oktober 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 69/2012, S. 1 - 33) außer Kraft. <sup>3</sup>Die Änderungen durch die Erste Änderungssatzung vom 2. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 2/2017, S. 38 - 42) treten am 1. Oktober 2016 in Kraft. <sup>4</sup>Die Änderungen durch die

Zweite Änderungssatzung vom 16. November 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 49/2020, S. 1 - 4) treten am 1. April 2020 in Kraft. <sup>5</sup>Die Änderungen durch die Dritte Änderungssatzung vom 14. März 2023 treten am 1. Oktober 2022 in Kraft.